

Extra-Blatt

zu Nr. 48 des Gumbinner Kreisblatts

Herausgegeben vom Landratsamt. — Druck: Krausenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 1. Dezember 1930.

Nr. 368. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehbestande der Krabies'schen Erben in Jodzuhnen amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt S. 519 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

Die geschlossene Ortschaft Jodzuhnen einschl. der Gehöfte von Eske und Brombach wird zum Sperrbezirk erklärt und folgenden Anordnungen unterworfen.

An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind leicht sichtbare Tafeln anzubringen mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ = Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten.“ An den Haupteingängen des Seuchestalles sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar zu befestigen.

Sämtliches Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) der Ortschaft Jodzuhnen unterliegt der Absonderung im Stalle (Stallsperre).

In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle, jedoch nur zum Zwecke sofortiger Schlachtung, gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheide ich, wenn die Schlachtung am Seuchenorte erfolgen soll, andernfalls der Herr Regierungspräsident.

Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist untersagt. Ebenso das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen.

Die Verwendung der auf dem Seuchengehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer in und außerhalb des Sperrbezirks wird gestattet, jedoch insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert werden.

Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

Fremdes Klauenvieh ist von dem Sperrbezirk fernzuhalten.

Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Zichhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten.

Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, nur von dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung und Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Schlächtern, Viehkastrierern und Händlern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten des Sperrbezirks untersagt.

Das Weggeben von Milch aus dem Sperrbezirk ist nur nach vorheriger Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung gestattet.

Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöft dürfen nur nach den Vorschriften des Desinfektionsverfahrens und nur mit meiner Genehmigung erfolgen.

Futter- und Streuvorräte dürfen aus dem Sperrbezirk nicht ausgeführt werden.

Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Außerdem ist meine Genehmigung dazu erforderlich.

Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Sperrbezirk ausgeführt werden.

Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Seuchengehöftes, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Seuchengehöftes, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter hat an Stelle des Ubergießens mit Kalkmilch, Bestreuung mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk zu erfolgen. Falls sich der Besitzer der verseuchten Tiere dem Impfverfahren zur schnelleren Durchseuchung der vorhandenen Tierbestände angeschlossen hat, hat die laufende Desinfektion mit einer Salsoliquidlösung nach besonderer Anweisung des beamteten Tierarztes zu erfolgen. Zur Wartung des Klauenviehes in dem Seuchengehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

Das Abhalten von Veranstaltungen im Sperrbezirk, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74, 75, 76 und 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bzw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Gumbinnen, den 1. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 369. Infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Kreise wird der Auftrieb zu dem am Donnerstag, den 1. Dezember d. Js. festgesetzten Viehmarkt in Gumbinnen untersagt, auch werden die Schweinewochenmärkte in Gumbinnen bis auf weiteres aufgehoben.

Gumbinnen, den 1. Dezember 1930.

Der Landrat.